



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 21. Juni 2021
Bezug: Ihr Schreiben vom
16. Juni 2021
Anlagen: 1

Referat Pet 3
AA, BKAm, BMAS (Soz.), BMBF,
BMEL, BMFSFJ, BMZ, BPrA

Oberamtsrätin Sonja Schuffla
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-39346
Fax: +49 30 227-30013
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Unterhaltungsvorschussgesetz

Pet 3-19-17-21602-046820 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

für Ihr Schreiben danke ich Ihnen. Zunächst darf ich Sie auf das aus arbeitsorganisatorischen Gründen geringfügig geänderte Aktenzeichen hinweisen.

Der Ausschussdienst, der die Aufgabe hat, für den Petitionsausschuss Vorschläge zu erarbeiten, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen sorgfältig geprüft. Die von Ihnen vorgetragene Forderung war bereits Gegenstand eines Petitionsverfahrens mit dem Ergebnis, es abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Zu Ihrer Information übersende ich Ihnen eine Kopie der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses, der der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 17. Dezember 2020 aus den darin umfassend dargelegten Entscheidungsgründen zugestimmt hat.

Da es sich um eine auf dem Internetportal des Deutschen Bundestages veröffentlichte Petition handelt, können Sie bei Interesse weitere Details dort unter der ID-Nummer 91606 nachlesen.

Nach Auffassung des Ausschussdienstes enthält Ihre Eingabe keine neuen Gesichtspunkte, die zu einer anderen Beurteilung der Angelegenheit führen müssten.

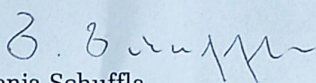
Einwendungen gegen diese Bewertung können Sie innerhalb von sechs Wochen mitteilen. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Ausschussdienst dem Petitionsausschuss vorschlagen, Ihr Verfahren abzuschließen (Nr. 7.10 in Verbindung mit Nr. 7.14.7 der Verfahrensgrundsätze, veröffentlicht unter www.bundestag.de/petition). Folgt der Ausschuss diesem Vorschlag, erhalten Sie keine weitere Nachricht.



Personenbezogene Daten werden unter Wahrung des Datenschutzes gespeichert und verarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Sonja Schuffla



Pet 3-19-17-21602-017785

24887 Silberstedt

Unterhaltsvorschussgesetz

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass der Unterhaltsvorschuss an jedes Kind gezahlt wird, welches vom Vater oder der Mutter keine Unterhaltszahlung empfängt, unabhängig von der Lebenssituation des betreuenden Elternteils und bis zum 18. Lebensjahr.

Ausdrücklich fordert der Petent, dass es hier nicht darauf ankommen dürfe, ob der alleinerziehende Elternteil wieder verheiratet sei oder nicht.

Es handelt sich um eine öffentliche Petition, die auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt wurde. Sie wurde durch 108 Mitunterzeichner unterstützt und es gingen 21 Diskussionsbeiträge zu dem Anliegen ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des zuständigen Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat die parlamentarische Prüfung Folgendes ergeben:

Beim Unterhaltsvorschuss handelt es sich um eine Sozialleistung der Jugendämter nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für alleinerziehende Elternteile mit mindestens einem unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt. Das grundsätzliche Ziel des Unterhaltsvorschusses ist es deshalb, finanzielle Hilfe für Alleinerziehende zu gewähren. Diese Leistung soll in speziellen Situationen helfen, in denen Alleinerziehende den Alltag, die Betreuung und die Erziehung des Kindes allein bewältigen und sich um die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche des Kindes kümmern müssen. Bei Ausfall der Unterhaltsleistungen des anderen Elternteiles müssen die Alleinerziehenden im Rahmen ihrer Leis-



tungsfähigkeit zudem für den von dem anderen Elternteil geschuldeten Unterhalt aufkommen. Diesen erschwerten Bedingungen soll durch die öffentliche Unterhaltsleistung speziell für Alleinerziehende Rechnung getragen werden.

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich, dass das Unterhaltsvorschussrecht zum 1. Juli 2017 nochmals deutlich ausgebaut wurde. Um der Belastungssituation von Alleinerziehenden angemessen Rechnung zu tragen und alle Kinder, die nur bei einem Elternteil leben und von dem anderen Elternteil keinen Barunterhalt erhalten, zu unterstützen, erhalten seitdem alle minderjährigen Kinder, also bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Unterhaltsvorschuss. Die bis dahin außerdem gültige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten wurde vollständig gestrichen.

Dennoch ist die Zahlung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz weiterhin an bestimmte Anspruchsvoraussetzungen gebunden, die erfüllt werden müssen, um die Leistung zu erhalten. Hierzu gehört nach wie vor unter anderem, dass das Kind bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt, der nicht verheiratet ist.

Als Begründung für diese weiterhin geltende Beschränkung weist der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages darauf hin, dass es sich bei dieser Leistung um eine solidarische Unterstützung aus staatlichen Mitteln für eine besondere Ausnahmesituation handelt. Denn unabhängig vom Unterhaltsvorschuss gilt selbstverständlich weiterhin ein Unterhaltsanspruch gegenüber dem anderen Elternteil. Daher dient der Unterhaltsvorschuss der Abmilderung einer besonderen Lebenssituation von alleinerziehenden Elternteilen, weil der andere unterhaltsverpflichtete Elternteil nicht leistet.

Diese Situation entspannt sich typischerweise bei (Wieder-)Heirat und hierbei knüpft die entsprechende Regelung an. Zwar entsteht für den Stiefelternteil (neuen Ehepartner), außer im Falle der Adoption des Kindes, keine Unterhaltspflicht. Dennoch ändert sich die für die Gewährung des Unterhaltsvorschusses ausschlaggebende Gesamtsituation aller Beteiligten. Diesem Umstand hat der Deutsche Bundestag mit der gesetzlichen Regelung Rechnung getragen, weil sich in diesem Fall zwar nicht die unterhaltsrechtliche, wohl aber die faktische Gesamtlage verbessert. Das Kind ist nunmehr in eine Familie eingebettet, die aus zwei Elternteilen besteht und partizipiert insofern von dieser neuen familienrechtlichen Solidargemeinschaft. Bei (Wieder-)Heirat verbessert sich zudem für den zuvor alleinerziehenden Elternteil die Situation hinsichtlich des eigenen Lebensunterhalts, da zwischen den Eheleuten grundsätzlich eine gegenseitige Unterhaltspflicht besteht.

Vor dieser Gesamtsituation hält der Petitionsausschuss die Regelungen im Unterhaltsvorschussgesetz für angemessen und ausreichend, um mit den staatlichen Mitteln der Solidargemeinschaft der besonderen Lebenssituation von alleinerziehenden Elternteilen, die nicht wieder verheiratet sind, Rechnung zu tragen.



Aus den dargelegten Gründen erachtet der Petitionsausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich daher nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne des vorgetragenen Anliegens auszusprechen.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.